



**Allen unseren Lesern wünschen wir
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2007**

IHK-Steuerinfo

Ausgabe Dezember 2006

THEMEN DES MONATS..... 2

Unternehmensteuerreform 2008: Geplante Neuausrichtung von § 7g EStG ...	2
Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer – Wen trifft es?	3
BMF-Schreiben zur Änderung der Entfernungspauschale ab 2007 veröffentlicht	5
Umsatzsteuer - Wichtiges in Kürze:.....	5
Umsatzsteuer: Neue BMF-Schreiben mit Übergangsregelungen	6
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Neues Anwendungsschreiben des BMF.....	8
Investitionszulage: Gebäude auf fremdem Grund und Boden	9
EuGH: Auswirkungen auf das nationale Steuerrecht.....	10

LITERATUREMPFEHLUNGEN..... 12

IFRS visuell	12
Gesprächstechniken für Führungskräfte.....	12

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

Verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, RA Guido Vogt (Vo)

IHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datenetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Unternehmensteuerreform 2008: Geplante Neuausrichtung von § 7g EStG

Die Regelungen zu § 7g EStG sollen aufkommensneutral überarbeitet werden. Vorgeschlagen werden folgende Änderungen:

- Anhebung des Rücklagenhöchstbetrages
Der Rücklagenhöchstbetrag nach § 7g Abs. 3 EStG soll von derzeit 154.000 € auf 200.000 € erhöht werden.
- Rückwirkende Auflösung der Ansparabschreibungen bei ausbleibenden Investitionen
Soweit innerhalb des Investitionszeitraumes die geplante Investition unterbleibt oder die Rücklage vorzeitig aufgelöst wird, soll die Veranlagung des Wirtschaftsjahres der Rücklagenbildung geändert und die Steuerfestsetzung berichtigt werden.
- Gewährung von Ansparabschreibungen und Sonderabschreibungen nebeneinander
Nach geltendem Recht wird die Rücklage zunächst aufgelöst und anschließend eine Sonderabschreibung sowie eine reguläre Abschreibung vorgenommen. Zukünftig soll bei planmäßigen Investitionen Ansparabschreibungen nicht mehr im Investitionsjahr Gewinn erhöhend aufgelöst, sondern direkt von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden. Daneben soll eine Sonderabschreibung und die reguläre Abschreibung von den bereits um die 40 %ige Rücklage verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Investitionsjahr gewährt werden.
- Abschaffung der so genannten Existenzgründerrücklagen nach § 7g Abs. 7 EStG
Eine spezielle erhöhte Existenzgründerrücklage soll es nicht mehr geben.
- Betriebsgrößenmerkmale auch bei Einnahmen-Überschuss-Rechnungen nach § 4 Abs. 3 EStG
Zukünftig soll die Bildung einer Ansparabschreibung bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur noch dann zulässig sein, wenn der Gewinn einen Höchstbetrag von 100.000 € vor Rücklage nicht überschreitet.
- Rücklagen für alle abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
Bislang können Ansparabschreibungen nur für neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gebildet werden. Zukünftig sollen Rücklagen für alle abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig sein.

- Betriebsgrößen, Geltung für Kapitalgesellschaften
Die bisherigen Betriebsgrößen sollen erhalten bleiben. Die sich aus der Euro-Umrechnung ergebenden krummen Grenzbeträge sollen bei dieser Gelegenheit nach oben geglättet werden (z. B. auf 210.000 €). Wie bisher gilt § 7g EStG über § 8 Abs. 1 KStG auch bei Körperschaften.

Ende Januar 2007 soll der Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 vorliegen. Dann wird man genauer beurteilen können, welche Folgen die Änderungen des § 7g EStG für die Praxis haben. Mitte März 2007 soll dann schon der Kabinettsbeschluss vorliegen, das anschließende Gesetzgebungsverfahren soll bis zur Sommerpause abgeschlossen werden. (Sw)

Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer – Wen trifft es?

Die Eckpunkte zur Unternehmensteuerreform 2008 (siehe Steuerinfo Nov. 2006), die am 11. November politisch verabredet wurden, werfen Licht und Schatten auf die Gewerbesteuer.

Positiv ist:

1. die hälftige Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen entfällt,
2. der Anrechnungsfaktor in der Einkommensteuer wird von 1,8 auf 3,8 angehoben,
3. der Gewerbesteuermessbetrag wird auf 3,5 % gesenkt.

Dem steht gegenüber:

1. der Wegfall des Betriebsausgabenabzugs,
2. der Wegfall des Staffeltarifs,
3. die 25prozentige Hinzurechnung aller Zinsen und aller Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzen, Lieferkrediten und wirtschaftlich gleichgestellten Verträgen (einschließlich Skonti und Rabatte) bei einem Freibetrag von 100.000 €,

Bei der Berechnung der Finanzierungsanteile wurden für nachfolgende Vertragsarten Pauschalen festgelegt:

- 25 % der Miete/Pacht/Leasingrate bei beweglichen Wirtschaftsgütern,
- 25 % der Lizenzen,
- 75 % der Miete/Pacht/Leasingrate bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern.

Die Erhöhung des Anrechnungsfaktors kompensiert den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs. Bei Kapitalgesellschaften tritt zur Gewerbesteuer die Belastung mit Körperschaftsteuer, die aber auf 15 % gesenkt wird. Durch die Sen-

kung der Steuermesszahl auf 3,5 % soll bei Kapitalgesellschaften eine effektive Steuerbelastung von 14 % erreicht werden (bei einem durchschnittlichen Hebesatz von 400 % ergibt sich: $3,5 \times 400 = 14$).

Damit ergibt sich:

Gewerbsteuer 3,5 % x 400 % =	14 %
Körperschaftsteuer	15 %
<u>Solidaritätszuschlag 15 * 5,5 % =</u>	<u>0,83 %</u>
Steuerbelastung insgesamt:	29,83 %

Die gegenwärtige Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft beträgt etwa 38,7 % bei 16,7 Prozentpunkten Gewerbesteuer.

Deutlich wird eine stärkere Betonung der Gewerbesteuer innerhalb der Unternehmensbesteuerung. Bei der Gewerbesteuer selbst soll es nach den Berechnungen des Finanzministeriums nur zu geringen Mehrbelastungen für die Unternehmen kommen:

Maßnahmen bei der Gewerbesteuer	Be-/Entlastung in Mrd. Euro
entlastende Maßnahmen	
Senkung der Steuermesszahl auf von 5,0 auf 3,5 %	- 6,3
Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8	- 4,2
Wegfall der hälftigen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen einschließlich bisher hinzugerechneter Mieten und Pachten	- 0,8
Summe	- 11,3
belastende Maßnahmen	
Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer	+ 10,3
Wegfall des Staffeltarifs	+ 0,7
25 %-ige Hinzurechnung von Zinsen sowie den Finanzierungsanteilen von Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzen und Warenkrediten bei einem Freibetrag von 100.000 €	+ 0,8
Summe	+ 11,8

Entlastungen von 11,3 Mrd. € stehen Belastungen von 11,8 Mrd. gegenüber. So zweifelhaft diese Schätzungen sind, es ist sicher, dass es bei einzelnen Unternehmen zusätzliche Belastungen entstehen werden. Damit ist insbesondere zu rechnen:

- bei hohen Mietkosten,
- bei hohen Leasingkosten,
- bei unvermeidbar hoher Fremdfinanzierung.

Bewertung: Aus mittelständischer Sicht muss jede Reglementierung der Fremdfinanzierung dort enden, wo keine Gewinne für die Steuerzahlung herangezogen werden können. Eine DIHK-Umfrage vom Juni 2006 bei den Industrie- und Handelskammern zeigt, dass bspw. in den neuen Bundesländern die mittelständischen Unternehmen fast aller Branchen durchschnittliche Eigenkapitalquoten zwischen 8 % und 12 % haben. Die Bildung von Eigenkapital ist hier nur eingeschränkt möglich. Steuerzahlungen ohne Gewinnausweis können das Ende eines Unternehmens bedeuten. Der momentan diskutierte Freibetrag von 100.000 € entlastet kleinere Unternehmen. Er hilft aber nur eingeschränkt und führt zu mehr Komplexität. Die Chance auf eine einheitliche, gewinnorientierte Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer wird vertan. (Be)

BMF-Schreiben zur Änderung der Entfernungspauschale ab 2007 veröffentlicht

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 wurde hinsichtlich der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/Betrieb vom Gesetzgeber eine Systemänderung vorgenommen. Danach werden die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nunmehr der Privatsphäre zugerechnet.

Zum Ausgleich von Härtefällen können Fernpendler allerdings ab dem 21. Km der Entfernung die Entfernungspauschale i. H. v. 0,30 € je Entfernungskilometer wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehen. Die Beschränkung auf den Höchstbetrag von 4.500 € bleibt unverändert bestehen. Zu diesen und weiteren Zweifelsfragen hat das BMF mit [Schreiben vom 1.12.2006](#) Stellung genommen.

Praxishinweis: Die Kürzung der Pendlerpauschale beschäftigt inzwischen verschiedene Finanzgerichte. Laut Pressemitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes sind zwei Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg anhängig (13 K 284/06 und 14 K 237/06), die auf ablehnenden Entscheidungen zur Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte beruhen. Um von einer evtl. günstigen Entscheidung zu profitieren, sollten Steuerpflichtige spätestens bei den Einkommensteuer-Bescheiden 2007 Einspruch einlegen und Aussetzung und Ruhen des Verfahrens gem. § 263 AO beantragen. (Sw)

Umsatzsteuer - Wichtiges in Kürze:

Sale and lease back: Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 unsere Forderung aufgegriffen und wird das [Urteil des BFH vom 9. Februar 2006](#) nicht über den speziell gelagerten Einzelfall hinaus anwen-

den. Das Urteil wird ohne besonderes BMF-Schreiben in den Bundessteuerblättern veröffentlicht. Zudem ist vorgesehen, in Abschnitt 25 der Umsatzsteuerrichtlinien einen Hinweis zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Fälle des "sale-and-lease-back" aufzunehmen. Da eine einheitliche Beurteilung aller Erscheinungsformen des Leasings nicht möglich sei, müsse in der Praxis eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Kleinbetragsrechnungen: Das Bundesministerium der Finanzen hat mit [Schreiben vom 18. Oktober 2006](#) klargestellt, dass die neue Grenze für Kleinbetragsrechnungen (150 €) für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gilt, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil des Entgeltes noch im alten Jahr vereinnahmt wird. (Ne)

Umsatzsteuer: Neue BMF-Schreiben mit Übergangsregelungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat in den vergangenen Tagen eine Reihe von Anwendungsschreiben veröffentlicht, die zum Teil wichtige Übergangsregelungen beinhalten. Hier die Wichtigsten:

Mit [Schreiben vom 27.11.2006](#) hat das BMF zum [BFH-Urteil vom 13. Juli 2006](#) (V R 24/02) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiserücktrittskostenversicherungen Stellung genommen. Hiernach ist eine Reiserücktrittskostenversicherung, deren Abschluss bei Buchung der Reise in das Belieben des Leistungsempfängers gestellt wird und für die das Versicherungsentgelt neben dem Reisepreis ggf. gesondert berechnet wird, eine umsatzsteuerrechtlich gesondert zu beurteilende Leistung, die nicht der Margenbesteuerung des § 25 UStG unterliegt. Auch der Abschluss einer obligatorisch vom Reiseveranstalter angebotenen Reiserücktrittskostenversicherung könne eine selbstständige Leistung darstellen. Der Umsatz könne jedoch je nach Sachverhalt entweder unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 10 Buchstabe b UStG (Verschaffung von Versicherungsschutz) oder unter denen des § 4 Nr. 11 UStG (Umsatz aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter) steuerfrei sein.

Das BMF hat jedoch angeordnet, dass es für vor dem 1. Januar 2007 ausgeführte Umsätze nicht beanstandet wird, wenn der Unternehmer den Abschluss einer obligatorischen Reiserücktrittskostenversicherung unter Berufung auf Abschnitt 272 Abs. 13 Satz 1 und 2 UStR als Bestandteil einer einheitlichen Reiseleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG behandelt. Auf nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführte Umsätze sei Abschnitt 272 Abs. 13 Satz 1 und 2 UStR aber nicht mehr anzuwenden.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von VIP-Logen und des Bezugs von Hospitality-Leistungen behandelt das BMF in einem [Schreiben vom 28.11.2006](#). Den Aufteilungsmaßstab zwischen Bewirtung, Geschenken und Werbung ent-

nimmt es dabei dem [BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung vom 22.08.2005](#) (BStBl. I 2005, 845). Besondere Berücksichtigung verdient hierbei die Aussage, dass ein Vorsteuerabzug aus der unentgeltlichen Weitergabe von Eintrittsberechtigungen an Geschäftsfreunde nach § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG nur zulässig ist, wenn kein Geschenk im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG vorliegt (Anschaffungskosten im Wirtschaftsjahr pro Empfänger max. 35 €). Zudem ist der Vorsteuerabzug bei Bewirtungsaufwendungen ausgeschlossen, wenn diese nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als nicht angemessen zu beurteilen sind.

Das [Schreiben des BMF vom 30.11.2006](#) betrifft das [EuGH-Urteil "Kretztechnik"](#) vom 26. Mai 2005 (C-465/03, EuGHE I 2005, S. 4357). Hiernach sind Übertragungen von Aktien stets als sonstige Leistung zu beurteilen, unabhängig davon,

- ob die Aktie als effektives Stück übertragen oder in einem Sammeldepot verwahrt wird oder
- ob oder in welchem Umfang mit dem Besitz der Aktie die Ausübung eines Stimmrechts verbunden ist oder
- ob das Unternehmen, an dessen Kapital die Aktie verbrieft ist, an einer Börse notiert ist.

Das BMF stellt deshalb klar, dass die Regelung des Abschnitts 24 Abs. 1 UStR, wonach auch solche Wirtschaftsgüter geliefert werden können, die im Wirtschaftsverkehr wie körperliche Sachen behandelt werden, auf die Übertragung von Anteilen an Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht mehr anzuwenden ist. Diese Übertragungen seien als sonstige Leistung im Sinne von § 3 Abs. 9 UStG zu beurteilen. Der Leistungsort richte sich nach § 3a Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a UStG. Sofern der Leistungsort im Inland liegt, sei der Umsatz nach § 4 Nr. 8 Buchstabe e UStG steuerfrei.

Das BMF hat zudem angeordnet, dass nicht beanstandet wird, wenn sich Unternehmer hinsichtlich von ihnen vor dem 1. Januar 2007 ausgeführter Übertragungen von Wertpapieren auf die Regelung des Abschnitts 24 Abs. 1 UStR berufen.

Mit [Schreiben vom 30.11.2006](#) schafft das BMF eine weitere Übergangsregelung. Dieses Mal geht es um die Verwertung von Sicherungsgütern. Der BFH hat mit [Urteil vom 6.10.2005](#) entschieden, dass es bei der Veräußerung eines zur Sicherung übereigneten Gegenstands an einen Dritten durch den Sicherungsgeber im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Sicherungsnehmers zu insgesamt drei Umsätzen kommt. Die ursprüngliche Sicherungsübereignung erstarkt zu einer Lieferung des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer. Zudem liegt nach § 3 Abs. 3 UStG zwischen dem Sicherungsnehmer (Kommittent) und dem Sicherungsgeber (Kommissionär) eine Lieferung vor, bei der der Sicherungsgeber (Verkäufer, Kommissionär) als Abnehmer gilt. Dementsprechend wird dann die entgeltliche Lieferung gegenüber dem Dritten vom Sicherungsgeber ausgeführt. Diese Grundsätze sollen nach Anweisung des BMF erst auf Umsätze angewendet werden, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden. Die Übergangsregelung gilt jedoch nicht für Fälle, in denen der Gegenstand nicht in eigenem, sondern im Namen und für Rechnung des Sicherungsnehmers veräußert wird.

Das [EuGH-Urteil vom 21. April 2005](#) (C-25/03) schließlich behandelt das BMF in seinem [Schreiben vom 1.12.2006](#). Der EuGH und ihm folgend der BFH ([Urteil vom 6. Oktober 2005 - V R 40/01](#)) hatten entschieden, dass Ehegatten, die auf einem in ihrem Miteigentum stehenden Grundstück ein Wohngebäude errichten, als Empfänger der Bauleistungen anzusehen sind, wenn die Ehegattengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt und als solche keine unternehmerische Tätigkeit ausübt. Sei bei einer solchen Ehegattengemeinschaft nur ein Ehegatte unternehmerisch tätig und verwende dieser einen Teil des Gebäudes ausschließlich für seine unternehmerischen Zwecke, stehe ihm das Vorsteuerabzugsrecht aus den bezogenen Bauleistungen anteilig zu, soweit der seinem Unternehmen zugeordnete Anteil am Gebäude seinen Miteigentumsanteil nicht übersteige (vgl. hierzu auch unsere Steuerinfo vom Mai 2005).

Das BMF erläutert im genannten Anwendungsschreiben nun seine Sicht der Dinge: Es versteht das Urteil so, dass es bei gemeinsamer Auftragserteilung durch mehrere Personen für die Annahme einer Leistungsempfängerschaft durch die Gemeinschaft ausreichend sei, dass die Gemeinschaft als solche einem Gemeinschaftler Räume unentgeltlich überlässt, weil dann von der Gemeinschaft Leistungen erbracht werden und die Gemeinschaft damit als solche als wirtschaftlich und umsatzsteuerrechtlich relevantes Gebilde auftritt. Umsatzsteuerrechtlich sei in diesen Fällen von einer einheitlichen Leistung an die Gemeinschaft auszugehen; lediglich für Zwecke des Vorsteuerabzugs sei jeder unternehmerische Gemeinschaftler als Leistungsempfänger anzusehen. Für den Vorsteuerabzug sei dann aber seit 2004 erforderlich, dass in der Eingangsrechnung der vollständige Name und die vollständige Anschrift der Gemeinschaft als Leistungsempfänger angegeben seien. Die Originalrechnung müsse ein Gemeinschaftler aufbewahren, die übrigen Gemeinschaftler jeweils eine Kopie. (Ne)

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Neues Anwendungsschreiben des BMF

Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 können Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung von maximal 600 € für sog. haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG) in Anspruch nehmen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 ist der Anwendungsbereich für die Steuerermäßigung erweitert worden. Nunmehr können auch Aufwendungen bei Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Handwerkerleistungen geltend gemacht werden (zur Einführung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen berichteten wir in der April-Ausgabe unserer Steuerinfo).

Das Bundesministerium der Finanzen hat [mit Datum vom 3. November 2006 ein Anwendungsschreiben](#) zu § 35a EStG (Az. IV C 4 – S 2296b – 60/06) veröffentlicht, mit dem Einzelheiten über Voraussetzungen und Nachweise für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung dargelegt werden. Das bisher geltende BMF-Schreiben vom 1. November 2004 zu § 35a EStG wird ersetzt und ist für

Aufwendungen und Arbeiten ab dem Veranlagungszeitraum 2006 nicht mehr anzuwenden.

Nach dem neuen Anwendungsschreiben ist die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nun nicht mehr auf solche Arbeiten beschränkt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Zukünftig können auch Aufwendungen für Umzugsleistungen für Privatpersonen geltend gemacht werden (Rz. 6). Die bislang ausdrücklich ausgeschlossenen Handwerkerleistungen werden anhand einer beispielhaften Aufzählung erläutert (Rz. 11). Danach zählen auch Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer) zu den berücksichtigungsfähigen handwerklichen Tätigkeiten. Damit konnte der Anwendungsbereich auf Arbeiten vieler Fachkräfte ausgedehnt werden, die nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes ebenso förderungswürdig sind wie Maler-, Schreiner- oder Fliesenlegerarbeiten. Weiterhin wird klargestellt, dass das beauftragte Unternehmen nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein muss (Rz. 13).

Bei Beschäftigungsverhältnissen zu Wohnungseigentümergeinschaften wird die Steuerermäßigung nach § 35a EStG nicht mehr generell ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme wird jedoch an weitere Voraussetzungen geknüpft, die über die Vorlage einer Rechnung sowie den Nachweis der Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch Beleg des Kreditinstituts hinausgehen.

Praxishinweis: Mit der Neuregelung der Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen können ab dem Veranlagungszeitraum 2006 insgesamt bis zu 1.800 € auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet werden. Für die Berechnung des Ermäßigungsbetrages werden ausschließlich Arbeitskosten berücksichtigt, die in der Rechnung daher gesondert ausgewiesen werden müssen. Nachdem nun im Anwendungsschreiben klargestellt worden ist, dass auch Arbeiten an Haushaltsgegenständen berücksichtigungsfähig sind, sollten entsprechende Rechnungen im Zusammenhang mit der persönlichen Steuererklärung nochmals überprüft werden.

Dies gilt besonders für Aufwendungen für Umzugsdienstleistungen: Sie können in allen noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2003 geltend gemacht werden. Ebenso sollten Heimbewohner, Wohnungseigentümergeinschaften und Mieter prüfen, ob sie nach dem Anwendungsschreiben des BMF eine Steuerermäßigung noch für zurückliegende Jahre geltend machen können. (Ng)

Investitionszulage: Gebäude auf fremdem Grund und Boden

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem am 25. Oktober 2006 veröffentlichten [Urteil \(Az. III R 19/05 v. 28.06.2006\)](#) mit der Frage befasst, ob die Gewährung einer Investitionszulage an das Innehaben des rechtlichen oder zumindest wirtschaftlichen Eigentums anknüpft. Grundsätzlich scheint der III. Senat an dem Erfordernis der vermögensmäßigen Zuordnung – sei es in Gestalt des rechtlichen oder des wirtschaftlichen Eigentums – festzuhalten. Er führt aber aus, dass u. U. einzelne Fördertatbestände von diesem Grundsatz abweichen können und eine andere Bewertung erforderlich machen. So setze z. B. die Zulage für Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude gemäß § 3 Abs. 1 S.1 Nr. 3 InvZulG 1999 nicht zwingend rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum voraus – vielmehr sei nach dieser Norm anspruchsberechtigt, wer die Herstellungs-/Erhaltungskosten getragen habe (siehe [Urteil III R 59/04 v. 28.07.2005](#) – Mieter/Nießbraucher; hierzu: Nichtanwendungserlass BMF v. 17.03.2006). Im vorliegenden Fall galt es, den Tatbestand des § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 InvZulG 1999 „Herstellung neuer Gebäude und Gebäudeteile“ zu beurteilen. Der BFH ist der Auffassung, dass – anders als bei einer „Anschaffung“ – die „Herstellung“ keine vermögensrechtliche Zuordnung zwischen Hersteller und Gegenstand, mithin kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum voraussetze, sondern lediglich den tatsächlichen Vorgang der Herstellung, mithin die Schaffung einer Sache beinhalte. Maßgebend sei daher, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen getragen habe und das Gebäude/ den Gebäudeteil in seinem Betrieb verwende, d. h. nutze.

Praxishinweis: Ausgangspunkt einer Überprüfung der Anspruchsberechtigung bleibt auch weiterhin das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum gem. § 39 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 S.1 AO. Im Einzelfall kann ein Fördertatbestand jedoch eine andere Beurteilung zulassen. (Vo)

EuGH: Auswirkungen auf das nationale Steuerrecht

Der DIHK hat am 13.11.2006 in Kooperation mit der IHK für München und Oberbayern in München eine bundesweite Konferenz zu den Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das deutsche Steuerrecht veranstaltet. Verschiedene Gastredner – der Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Gerhard Stratthaus; BFH-Präsident Dr. Spindler, Generalanwältin beim EuGH Professor Dr. Juliane Kokott; der Vertreter der Generaldirektion Steuern und Zollunion, Dr. Dieter Kischel; Professor Dr. Otmar Thömmes, Deloitte&Touche; sowie Alfons Kühn, Steuerabteilungsleiter des DIHK – beleuchteten die unterschiedlichen Aspekte der EuGH-Rechtsprechung. Das Bundesfinanzministerium zog wenige Tage vor der Veranstaltung seine Teilnahme ersatzlos zurück.

Finanzminister Stratthaus machte deutlich, dass nach Auffassung der Verwaltung der EuGH zunehmend eine Rechtsprechung gegen die Mitgliedstaaten mache. Diese beruhe anscheinend auf seinem Selbstverständnis als Motor der Harmoni-

sierung, obwohl das Steuerrecht doch den Kernbereich nationaler Souveränität darstelle. Ziel der Steuerpolitik müsse es sein, nationales Steuersubstrat gegen den Abfluss in Niedrigsteuerländer zu sichern und das deutsche Steuerrecht aufkommensschonend an EU-Recht anzupassen. Dieses könne z. B. durch die Einführung einer EU-weit einheitlichen, konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage erreicht werden. Voraussetzung sei jedoch die Implementierung von Mindeststeuersätzen, da nur so der Steuerwettbewerb gebändigt werden könne. Mit Bezug auf den Fall „Meilicke“ sprach sich Minister Stratthaus für eine Beschränkung der zeitlichen Urteilswirkungen aus, da ansonsten der Haushaltskonsolidierungsprozess nicht fortgesetzt werden könne. Generalanwältin Kokott machte demgegenüber deutlich, dass das Steuerrecht zwar in die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten falle, diese jedoch ihre Befugnisse nur innerhalb der im EG-Vertrag niedergelegten Grundfreiheiten ausüben können. Dem EuGH käme daher sehr wohl eine Kontrollfunktion gegenüber den Mitgliedstaaten zu. Zwar könne und wolle der EuGH nicht die Funktion eines Integrationsmotors übernehmen, er sei aber sehr wohl verpflichtet, die Einhaltung Europäischen Rechts zu überwachen. Eine von den Mitgliedstaaten häufig geforderte Beschränkung der zeitlichen Urteilswirkungen sei keine allgemeine Maxime, da der EuGH nicht Gesetze verwerfe (BVerfG), sondern lediglich europäisches Recht auslege. Eine zeitliche Beschränkung könne nur im Ausnahmefall greifen, wenn eine nachhaltige Gefährdung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes drohe. Die bloße Bezifferung von Steuerausfällen (Meilicke: 5 Mrd. €) genüge diesem nicht, da es ja Wesen von Steuern sei, Einnahmen zu gerieren, d. h. jede Beanstandung durch den EuGH mit finanziellen Konsequenzen für den Staatshaushalt verbunden sei. Die Mitgliedstaaten sollten daher weniger über die EuGH-Rechtsprechung lamentieren als aktiv ihre Steuernormen europatauglich ausgestalten. BFH-Präsident Spindler schloss sich dieser Auffassung an und wies darauf hin, dass gerade der BFH zunehmend EU-widrige Normen dem EuGH zur Überprüfung vorlege. Eine zeitliche Urteilsbegrenzung sei nur ausnahmsweise möglich, wenn mangels einer geordneten Haushaltsführung das gesamte Finanzierungssystem eines Staates grundlegend erschüttert würde. Der Vertreter der Europäischen Kommission unterstrich die Verantwortung der Mitgliedstaaten, ihr Steuerrecht europakonform auszurichten. Die Europäische Kommission werde in Zukunft verstärkt die Einhaltung der Grundfreiheiten überprüfen und konsequent Vertragsverletzungsverfahren gegen solche Staaten einleiten, deren Steuerrecht diskriminierende Regelungen enthalten. Professor Thömmes gab einen Überblick über die streitbefangenen Normen und Argumentationshilfen bei der Geltendmachung von EU-Rechtsverstößen. DIHK-Steuerabteilungsleiter Alfons Kühn wies zuletzt auf die Brisanz des Themas hin: Das bisherige Bestreben des Gesetzgebers, so viel Steuersubstrat wie möglich zu verteidigen, wird über kurz oder lang scheitern. Angesichts der bevorstehenden Unternehmensteuerreform sollte der Gesetzgeber vielmehr aktiv EU-rechtliche Vorgaben aufgreifen und das deutsche Steuerrecht EU-konform ausgestalten. Dabei sollte sich das BMF auch der öffentlichen Diskussion stellen.

Tagungsunterlagen können angefordert werden bei:

Guido Vogt; Tel.: ++32 +2 / 286 – 1609; Email: vogt.guido@bruessel.dihk.de
(Vo)

Literaturempfehlungen

IFRS visuell

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG (Hrsg.)

Die IFRS in strukturierten Übersichten

2. Auflage, X, 176 S., 113 farb. Abb., Gebunden, 2-farbig

Preis: EUR 29,95

ISBN: 3-7910-2420-5

Schäffer-Poeschel Verlag



„IFRS visuell“ umfasst in der 2. Auflage strukturierte Übersichten aller International Financial Reporting Standards (IFRS), d.h. der IFRS 1 bis 7, IAS 1 bis 41 sowie die ebenfalls zu beachtenden Interpretationen des IFRIC. Um eine zielorientierte Herangehensweise zu ermöglichen, werden zunächst Zusammenhänge zwischen einschlägigen IFRS und den Posten des Jahresabschlusses in Übersichten dargestellt. Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf den sich anschließenden strukturierten Darstellungen aller IFRS und der Interpretationen. Die Darstellung jeder einzelnen Vorschrift weist dabei einen identischen Aufbau auf: Einer kurzen Einführung folgen systematische Übersichten, die durch ihre graphische Gestaltung das visuelle Verstehen unterstützen. Die systematische Darstellung setzt den gegenwärtigen und zukünftigen IFRS-Anwender ebenso wie den Studierenden in die Lage, sich effizient mit den ab 2005 anzuwendenden IFRS zu beschäftigen. So bietet das Werk nicht nur einen leicht verständlichen Überblick über die aktuelle IASB-Rechnungslegung, sondern ermöglicht auch eine vertiefte Einarbeitung in die wesentlichen Regelungsinhalte und die zahlreichen aktuellen Entwicklungen.

Gesprächstechniken für Führungskräfte

Anke von der Heyde / Boris von der Linde

2. erweiterte Neuauflage 2006, 222 Seiten, € 24,95

ISBN 3-448-07500-0



Rudolf Haufe Verlag

Die Autoren beleuchten in dem im Rudolf Haufe Verlag erschienenen Buch „Gesprächstechniken für Führungskräfte“ verschiedene Methoden zur Gesprächsführung. Denn obwohl Gespräche der Schlüssel für klassische Führungsaufgaben wie Motivation, Delegation, Steuerung und Personalentwicklung sind, mangelt es Führungskräften oftmals an Kenntnissen in professioneller Gesprächsführung. Auf 222 Seiten gehen die Psychologen und Berater der Kienbaum-Unternehmensberatung auf das Thema Führungskräftegespräche ein. Kompetenzen, Grundlagen und Gesprächstechniken werden anhand verschiedener Beispiele beleuchtet. Anschließend werden Situationen wie Einstellungs-, Zielvereinbarungs-, Kritik- oder Konfliktgespräche unter die Lupe genommen. Stolperfallen lauern nicht nur bei der Sprache und Wortwahl, sondern auch in der Beurteilung von Gesprächen. Milde Tendenz, Stimmungseffekte, implizierte Persönlichkeitstheorien oder Stereotype sind verantwortlich, dass Gespräche eskalieren oder von beiden Gesprächspartnern völlig unterschiedlich wahrgenommen werden. In dem Buch helfen 25 "Kienbaum-Kompetenztests" dabei, das Gelesene in den eigenen Alltag zu übertragen und zu trainieren. Dadurch können beispielsweise eine Technik zum aktiven Zuhören, zur Formulierung neutraler Aussagen oder zum Delegieren erlernt werden. Eine weitere Schnittmenge in die Praxis geben darüber hinaus "Kienbaum-Expertentipps".